jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/20 89/11/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1990

Index

23/01 Konkursordnung
23/04 Exekutionsordnung
23/05 Sonstiges Exekutionsrecht
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AVG §8;
AVG §9;
EO §290;
IESG §7 Abs2;
IESG §8 Abs1;
KO §1;
KO §83;
LPfG;

Rechtssatz

Soweit der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld in die Konkursmasse fällt, ist ausschließlich der Masseverwalter als Partei zu behandeln (Hinweis E 20.11.1990, 89/11/0017). Ein entsprechender Bescheid kann daher nicht wirksam an den Gemeinschuldner erlassen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110009.X01

Im RIS seit

20.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at